



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 24. Oktober 2017

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 20. Oktober 2017 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Kläger bei der Gemeindeverwaltung von St.Vith eingereicht hat.

Die Klage betrifft die Pläne und Beschreibungen für das Projekt zur Neugestaltung des Rathausplatzes. Nachdem der Kläger die Gemeindeverwaltung kontaktiert hat, hat man ihn auf Dokumente in französischer Sprache verwiesen, weil sie in deutscher Sprache nicht verfügbar sind.

*
* *

Wir haben Sie am 13. April 2017 diesbezüglich befragt.

Auf das Ersuchen nach Informationen seitens der SKSK haben Sie uns am 18. Mai 2017 wie folgt geantwortet:

"Bezug nehmend auf die bei Ihnen eingegangene Klage zu dem Projekt der Neugestaltung des Rathausplatzes teilen wir hierdurch mit, dass das Gemeindegremium ein Übersetzungsbüro beauftragt hat so dass das Projekt in Deutsch und in Französisch dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 21.06.2017 zur Genehmigung unterbreitet werden kann."

*
* *

Die Gemeindeverwaltung von St.Vith ist eine lokale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Pläne und Beschreibungen für das Projekt sind für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Davon ausgehend hätte die Gemeindeverwaltung von St.Vith Pläne und Beschreibungen für das Projekt direkt in Deutsch und in Französisch veröffentlichen müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeindeverwaltung von St.Vith Unterlagen in Bezug auf das Projekt hat übersetzen lassen, damit sie dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2017 in den beiden Sprachen zur Genehmigung unterbreitet werden konnten.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE